

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für
Erziehungswissenschaft (DGfE)
zum Europäischen Qualifikationsrahmen
und seiner nationalen Umsetzung**

Die DGfE ist aus unterschiedlichen, wenn auch zusammenhängenden Gründen mit der Problematik des *Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen* (EQR 2008) und seiner Umsetzung in einen *Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen* (DQR 2009) befasst. *Erstens* hat ein Großteil der DGfE-Mitglieder in Forschung und Lehre mit dem Bildungssektor als Gegenstand zu tun und somit bereits jetzt oder in naher Zukunft auch mit dem Rahmenwerk und seinen Konsequenzen für den Bildungsbereich; sie betreffen die Erziehungswissenschaft als Fachdisziplin in ihrem disziplinären Kern. *Zweitens* betrifft das Rahmenwerk die Hochschulen als Arbeitsstätten und somit die Arbeitsbedingungen der meisten DGfE-Mitglieder. *Drittens* muss sich die Erziehungswissenschaft über die Zugangsbedingungen zu den unterschiedlichen Studiengängen verständigen, die ganz oder in Teilen eine erziehungswissenschaftliche Hochschulbildung vorsehen. Dieser letztgenannte Aspekt wird hier noch nicht behandelt.

Die vorliegende Stellungnahme bewertet das Rahmenwerk vielmehr im Hinblick auf seine Bedeutung für das Bildungssystem insgesamt. Dabei geht die DGfE von der Voraussetzung aus, dass es sich bei dem Rahmenwerk tatsächlich um ein formales Instrument handelt und handeln soll und nicht um die Vorbereitung inhaltlicher Eingriffe in die Bildungseinrichtungen. Ziel des Rahmenwerks als eines europäischen Instruments zur Verbesserung der Transparenz kann und darf nur eine Unterstützung der Anerkennung von Qualifikationen an *Übergängen* in und zwischen Bildungssystemen sein, etwa im Sinne der Anerkennung anderen Orts erworbener Qualifikationen sowie schulischer und akademischer Abschlüsse. Ein Umschlagen in Normierungen muss sorgfältig vermieden werden.

1 Die DGfE anerkennt die in EQR und DQR leitende Absicht, sich über Bildungs- und Ausbildungsniveaus international und national zu verständigen sowie die in den EU-Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen wechselseitig transparent und vergleichbar zu machen, um Lernenden und Beschäftigten den Wechsel der Bildungseinrichtung, des Arbeitsplatzes oder in ein anderes Land zu erleichtern und damit vertikale, horizontale und internationale Mobilität zu fördern. Die DGfE unterstützt insbesondere die damit verbundenen Erwartungen an eine höhere Durchlässigkeit zwischen den Bildungseinrichtungen und Bildungsgängen. Sie bejaht auch ausdrücklich die Intention, Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung auf der Ebene der Sekundarstufe II und im Eingangsbereich des tertiären Sektors zueinander deutlich durchlässiger zu gestalten.

2 Die DGfE kann den im Rahmenwerk beschriebenen Qualifikationsstufen folgen, insofern damit Niveaus von Mindestanforderungen bzw. Mindeststandards umschrieben werden, die auf unterschiedlichen Bildungswegen erreichbar sind und die insgesamt dem Zweck dienen, den Zugang zu und die Teilnahme an Bildung, Ausbildung und Lernen über die gesamte Biographie zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Wenn die erklärte Zielsetzung des Rahmenwerks tatsächlich erreicht wird, könnte dies ein spürbarer Beitrag zur Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger sein, auch für jene, die davon bislang, beispielsweise aus Gründen ihrer sozialen Herkunft, überwiegend ausgeschlossen sind.

3 Die Konzeption von EQR und DQR ist insgesamt problematisch, insofern bei der Beschreibung von Qualifikationsniveaus die Perspektive der Funktionserfüllung in Arbeits- und Wirtschaftsprozessen dominiert. Eine perspektivisch einseitige Ausrichtung auf Funktionen im Wirtschaftsraum ist jedoch unangemessen für die Beschreibung wünschenswerter Ergebnisse von Erziehungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Lernvorgängen.

4 Um die Gefahr unerwünschter Nebenfolgen zu verringern, ist es unerlässlich, die Umsetzung des Rahmenwerks wissenschaftlich zu begleiten, und zwar auf europäischer wie auf nationaler Ebene. Insbesondere ist zu untersuchen,

- ob die vorgesehenen Instrumente sich tatsächlich als geeignet erweisen,
- inwiefern unvermeidliche Nebenfolgen unbedenklich sind und
- ob Ausschließungseffekte vermieden werden, die den erklärten Intentionen der Durchlässigkeit, der Mobilität und der Verbesserung der Zugänge zu Bildungsangeboten entgegenstehen.

5 Die Skalierung und die Beschreibung der Niveaustufen bedürfen, auch unabhängig von grundsätzlichen Bedenken, der Überarbeitung und der Ergänzung um fehlende Gesichtspunkte. So ist in der Matrix des DQR-Diskussionsvorschlags (DQR 2009) unter anderem

- die Ausklammerung von Gesichtspunkten sprachlicher und kultureller Kompetenz inakzeptabel,
- die Behauptung, „normative und ethische Aspekte der Persönlichkeitsbildung“ sowie Merkmale wie „interkulturelle Kompetenz“ hätten „keine Aufnahme in die DQR-Matrix gefunden“, inkompatibel mit dem Anspruch, unter dem Merkmal „personale Kompetenz“ soziale und selbstbezogene Kompetenzen zu erfassen;
- die Nennung der Fertigkeit zu „neuen Lösungen“ erst ab Niveau 6 ebenso wenig plausibel wie die generelle Bindung der „Sozialkompetenz“ zur Leitung von Gruppen oder zur selbstkompetenten „Reflexion“ der „möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen“ von Zielsetzungen und Aufgabenstellungen nur an die höchsten Niveaustufen.

6 In der Konsequenz zieht das Rahmenwerk den Aufbau neuer administrativer Strukturen nach sich, ohne dass erkennbar ist, welche der gegenwärtig bestehenden bürokratischen Regulierungen im Bildungswesen stattdessen abgebaut oder wie die zusätzlichen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen zur Beobachtung und Kontrolle der Realisierung gewährleistet werden sollen.

7 In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der HRK weist die DGfE darauf hin, dass eine erfolgreiche Einführung eines nationalen Qualifikationsrahmens eine möglichst breite Beteiligung der Akteure aus den verschiedenen Bereichen des Bildungswesens am Prozess seines Zustandekommens voraussetzt. Für eine solche bildungsbereichsübergreifende Verständigung müssen hinreichende Zeitspannen eingeräumt werden.